



HINTERGRUND // SEPTEMBER 2015

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung,
Umweltfreundliche Beschaffung
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

Autorin:

Saphir Robert, Vanessa Schmidt
Berliner Energieagentur GmbH
Französische Str. 23
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 293330-0
Internet: www.berliner-e-agentur.de

Redaktion:

Fachgebiet III 1.3 Ökodesign, Umweltkennzeichnung,
Umweltfreundliche Beschaffung
Dagmar Huth

Publikationen als pdf:

[https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/
umweltfreundliche-oeffentliche-beschaffung](https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-oeffentliche-beschaffung)

Bildquellen:

Titelbild: Studio Good

Stand: April 2015

Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Um-
welt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Forschungskennzahl 3711 95 303
Thema: „Stärkung der umweltfreundlichen öffentlichen
Beschaffung“

ISSN 2363-829X

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Warum umweltfreundlich beschaffen?	5
3	Umweltaspekte im Vergabeverfahren	7
3.1	Bedarfsanalyse und Definition des Auftragsgegenstandes	7
3.2	Leistungsbeschreibung	8
3.3	Verwendung von Umweltzeichen im Vergabeverfahren	8
3.4	Eignungsprüfung	8
3.5	Angebotswertung	9
3.6	Nebenangebote	10
3.7	Auftragsausführungsbestimmungen	10
3.8	Ausblick	10
4	Integration in die Vergabepaxis	11
4.1	Umsetzung	11
4.2	Kommunikation nach außen	13
5	Zusammenfassung	14
6	Weiterführende Informationen	15

1 Einleitung

Die Europäische Kommission definiert umweltfreundliche Beschaffung in ihrer Mitteilung „Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen“ von 2008¹ als „...ein Prozess, in dessen Rahmen die staatlichen Stellen versuchen, Güter, Dienstleistungen und Arbeitsverträge zu beschaffen, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Folgen für die Umwelt haben als vergleichbare Produkte mit der gleichen Hauptfunktion.“

Häufig sind umweltfreundliche Produkte auch wirtschaftlicher, vor allem unter Betrachtung des gesamten Lebenszyklus eines Produkts. Darüber hinaus schonen sie oft auch die Gesundheit. Durch eine konsequente Berücksichtigung von Umweltkriterien in der öffentlichen Beschaffung werden umweltfreundliche Produkte am Markt gestärkt.

Das Einbeziehen von Umweltkriterien in den Beschaffungsprozess ist vergaberechtlich zulässig, allerdings bis auf wenige Ausnahmen (z. B. bzgl. Energieeffizi-

enz) eine freiwillige Entscheidung der einzelnen Beschaffungsstellen. Entsprechende Regelungen finden sich sowohl im EU- und nationalen Recht als auch in einzelnen Landesgesetzen und Verwaltungsvorschriften. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) formuliert zum Beispiel ausdrücklich, dass bei der Auftragsausführung für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden können, die soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen². Wichtig ist, dass die formulierten Kriterien objektiv, transparent und nicht diskriminierend sind.

Dieses Hintergrundpapier informiert über die wichtigsten rechtlichen Regelungen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung und zeigt, wie diese sinnvoll organisiert werden kann.

¹ KOM(2008) 400: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen SEK(2008) 2124, SEK(2008) 2125, SEK(2008) 2126 vom 16.07.2008, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0400:FIN:DE:PDF> (Stand 20.02.2015).

² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - § 97 Allgemeine Grundsätze, siehe: http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_97.html (Stand 20.02.2015).

2 Warum umweltfreundlich beschaffen?

Rund 260 Milliarden Euro geben öffentliche Einrichtungen jährlich für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen aus. Dies sind rund 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Rund 51 Milliarden davon fließen laut einer Studie des Beratungsunternehmens McKinsey & Company in umweltorientierte Zukunftsmärkte³. Die Öffentliche Hand ist damit der größte Einkäufer beziehungsweise Nachfrager in Deutschland. Indem sie energieeffiziente, ressourcen- und gesundheitsschonende Produkte einkauft, wird sie zum Motor für nachhaltiges Wirtschaften und die Entwicklung nachhaltiger Produkte und Innovationen. Das wiederum macht sie zu einem wichtigen Faktor für wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung.

Darüber hinaus hat die umweltfreundliche Beschaffung noch weitere positive Effekte: Werden die Lebenszykluskosten von Produkten bei der Beschaffung berücksichtigt, so ist dies häufig nicht nur ein Beitrag zur besseren Umweltverträglichkeit, sondern macht den Einkauf in der Regel auch wirtschaftlicher. Die Gesundheit von Mitarbeiter/-innen wird geschont, indem beispielsweise emissionsärmere oder leisere Geräte beschafft werden.

Zudem trägt eine umweltfreundliche Beschaffung zum Ansehen einer öffentlichen Einrichtung bei, was sich wiederum auf die Motivation der Mitarbeiter/-innen auswirkt. Schließlich übernimmt die Öffentliche Hand mit ihren Einkaufsentscheidungen auch eine wichtige Vorbildfunktion gegenüber Unternehmen sowie Bürger/-innen. In einigen Bereichen werden diese Effekte bereits bewusst eingesetzt, beispielsweise im Wettbewerb „Papieratlas“, bei dem jährlich die „recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands“ ausgezeichnet wird⁴.

In dem 2010 vom Europäischen Rat verabschiedeten Wirtschaftsprogramm „Europa 2020“ wird das öffentliche Auftragswesen als eines der wichtigsten

marktwirtschaftlichen Instrumente für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum genannt, mit großem Einfluss auf die Entwicklung von Schlüsselbereichen wie Energie- und Wasserwirtschaft, Gesundheitswesen und öffentliche Verkehrsmittel⁵.

Das Programm betont, dass öffentliche Aufträge über innovative Produkte und Dienstleistungen unerlässlich sind, um die Qualität und die Effizienz öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern. Gleichzeitig stellen sie einen wichtigen Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme dar, beispielsweise im Umwelt- oder Klimaschutz. Der öffentliche Sektor sei somit ein „Innovationsvorreiter“.

Die Studie von McKinsey & Company im Auftrag des Bundesumweltministeriums von 2008 sieht wichtige umweltorientierte Zukunftsmärkte vor allem in den Bereichen Gebäudeneubau- und Renovierung, IT- und Elektrogeräte, Transportmittel und Mobilität, Verkehrswege sowie Ver- und Entsorgung und Energiebeschaffung⁶.

In bestimmten Bereichen ist die Marktmacht öffentlicher Einrichtungen besonders groß, etwa bei der Verkehrsinfrastruktur und der Ver- und Entsorgungswirtschaft mit einem Marktanteil von jeweils über 40 Prozent und auf dem Servermarkt mit immerhin noch rund 20 Prozent Nachfrageanteil⁷.

Wie wichtig die Rolle der öffentlichen Auftragsvergabe für den Umweltschutz genommen wird, lässt sich auch an der Vielzahl von Publikationen zu diesem Thema ablesen. Dazu gehören neben Leitfäden, Leitlinien und Beschaffungskonzepten auch Studien, Handbücher, Ratgeber und Internetseiten, aber auch Gerichtsentscheidungen. Von Bedeutung ist bei letzteren vor allem das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Mai 2012, das zu mehr Rechtssicherheit bei der umweltfreundlichen und sozial

³ McKinsey & Company (Hrsg.): Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz, 2008, siehe: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Produkte_und_Umwelt/mckinseystudie.pdf (Stand 20.02.2015).

⁴ Papieratlas – Städtewettbewerb zur Auszeichnung der recyclingpapierfreundlichsten Stadt Deutschlands, siehe: <http://www.papieratlas.de/> (Stand 20.02.2015).

⁵ KOM(2010) 546: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Leitinitiative der Strategie Europa 2020 Innovationsunion SEK (2010) 1161 vom 6.10.2010, siehe: http://ec.europa.eu/research/innovation-union/pdf/innovation-union-communication_de.pdf (Stand 20.02.2015).

⁶ McKinsey & Company (Hrsg.): Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz, 2008, siehe: http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Produkte_und_Umwelt/mckinseystudie.pdf (Stand 20.02.2015).

⁷ Ebd.

nachhaltigen Beschaffung der öffentlichen Hand beiträgt⁸. Die Studie „Kommunale Beschaffung im Umbruch“ des Instituts für den öffentlichen Sektor e.V. und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat herausgearbeitet, dass sich Beschaffer/-innen innerhalb von Verwaltungen oft noch „nur“ als interne

Dienstleister/-innen verstehen⁹. Nur selten werden sie bereits in übergeordneten Planungs- und Budgetierungsphasen eingebunden und nur eine Minderheit versteht sich als innovationstreibende Stelle, die zur Erreichung strategischer Ziele der Kommune beiträgt.

Praxisbeispiel: Energieeffiziente Straßenbeleuchtung in Göttingen

Im Rahmen der Erstellung eines Klimaschutzkonzepts im Jahr 2010 hatte die Stadt Göttingen beschlossen, den Ausstoß von CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 Prozent zu senken. Dazu sollte auch die energetische Sanierung der Stadtbeleuchtung einen Beitrag leisten. Die veraltete Straßenbeleuchtung bestand überwiegend aus Pilzleuchten mit einer geringen Leuchteneffizienz, hohem Streulichtanteil nach oben und zur Seite und war mit ineffizienten Quecksilberdampflampen bestückt.

Auf der Suche nach Standardlösungen für die Sanierung der Wohn- und Anliegerstraßen im gesamten Stadtgebiet wurden drei unterschiedliche Konzepte erarbeitet. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der Energie- und CO₂-Emissionsbilanz, aber auch auf der Wirtschaftlichkeit.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen wurden die veralteten Pilzleuchten je nach Standort durch neue Metallhalogenlampen und Pilzleuchten ersetzt. Der Vorteil der Metallhalogenlampen besteht darin, dass sie nicht nur eine längere Lebensdauer, sondern auch eine wesentlich höhere Lichtausbeute haben. Dadurch konnten weniger Lampen montiert und trotzdem die Beleuchtungsstärke gesteigert werden.

Einige Lampen wurden in der Zeit von 22:00 bis 5:30 Uhr abgeschaltet, andere mit einer Sensortechnik ausgestattet, die die Beleuchtung im Ruhezustand auf 20 Prozent dimmt. Nähert sich eine Person oder ein Fahrzeug, wird die volle Beleuchtungsstärke wieder angeschaltet.

Effekte und Einsparungen

Mit den drei Sanierungsprojekten wurden gegenüber der alten Beleuchtung jährlich 91.262 kWh und 54 t CO₂ (bei 596 g/kWh) eingespart. Die elektrische Leistung reduzierte sich um 25,5 kW auf 4,7 kW, die Energiekosten sanken um 13.613 Euro pro Jahr (bei 0,15 Euro/kWh). Auch die Ersatzteilkosten verringerten sich je nach Leuchtenart und Einstellung um bis zu 49 Prozent (Merkelstraße). Durch die verringerten Betriebskosten und einer vierzigprozentigen Förderung werden sich die Investitionen von insgesamt 262.000 Euro über einen Zeitraum von 10,5 Jahren amortisieren.

Bei der Einrichtung der energieeffizienten Straßenbeleuchtung wurde die Stadt Göttingen von einem regionalen Energieversorgungsunternehmen unterstützt, das die Beleuchtungsberechnungen der unterschiedlichen Varianten durchführte. Die Stadt nahm damit am Bundeswettbewerb „Energieeffiziente Straßenbeleuchtung“ teil.

Inzwischen hat Göttingen den Großteil der Straßenbeleuchtung in Wohn- und Anliegerstraßen auf LED-Beleuchtung umgestellt. Die Stadt schätzt, dass die Einsparungen beim Energieverbrauch bei ca. 80 Prozent liegen, allerdings erfolgte bislang keine detaillierte Auswertung.

Kontakt:

Dinah Epperlein
Stadt Göttingen
Leiterin Fachdienst Hochbau, Klimaschutz und Energie
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen
Tel: 0551 | 400-2616
E-Mail: d.epperlein@goettingen.de

8 Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10. Mai 2012 In der Rechtssache C 368/10 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 258 AEUV, eingereicht am 22. Juli 2010, siehe: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=122644&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1543775> (Stand 20.02.2015).

9 Institut für den öffentlichen Sektor (Hrsg.): Kommunale Beschaffung im Umbruch – Große deutsche Kommunen auf dem Weg zu einem nachhaltigen Einkauf?, 2013, siehe: http://www.publicgovernance.de/docs/Studie_Kommunale_Beschaffung_im_Umbruch.pdf (Stand: 20.02.2015).

3 Umweltaspekte im Vergabeverfahren

Es ist grundsätzlich und unzweifelhaft zulässig, Umweltaspekte in Vergabeverfahren mit einzubeziehen. Dabei sind die allgemeinen Prinzipien und Grundsätze des Vergaberechtes einzuhalten. Dazu gehören Transparenz, Gleichbehandlung, Wettbewerb, Bieterernennung, Wirtschaftlichkeit, Berücksichtigung mittelständischer Interessen und der Bieteranspruch auf Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen¹⁰. Eine Bevorzugung inländischer Bewerber/-innen und

Bieter/-innen oder solcher, die in bestimmten Regionen ansässig sind, ist nicht zulässig.

Die folgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die verschiedenen Schritte des Vergabeverfahrens und die Einbeziehung von Umweltkriterien. Nicht enthalten sind hier diesbezügliche Anforderungen an die Eignung und die Auftragsausführung.

Umweltfreundliche Beschaffung



Abbildung 1: Schematischer Überblick über Umweltaspekte im Vergabeverfahren, Berliner NetzwerkE (www.berliner-netzwerk-e.de)

3.1 Bedarfsanalyse und Definition des Auftragsgegenstandes

Vor jeder Beschaffungsentscheidung ist zunächst eine Bedarfsanalyse durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind Notwendigkeit und Umfang der Beschaffung zu betrachten. An dieser Stelle sollten auch Alternativen zur Beschaffung neuer Produkte geprüft werden, wie beispielsweise Reparatur oder Einkauf von Dienstleistungen statt des Kaufs neuer Geräte. Darüber hinaus kann über die gemeinsame

Nutzung von Geräten mit anderen Stellen sowie Sammelbestellungen nachgedacht werden.

Die Vergabestelle kann den Auftragsgegenstand so wählen, dass nur umweltfreundliche Waren oder Dienstleistungen angeboten werden können. Es ist sogar zulässig, den Auftragsgegenstand so eng zu definieren, dass faktisch nur wenige oder sogar nur ein/eine einzelner/einzelne Bieter/-in die Umweltanforderungen erfüllen kann. Wichtig ist, dass die Einengung sachlich begründet wird.

¹⁰ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) § 97 Allgemeine Grundsätze, siehe: http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_97.html (Stand 20.02.2015).

3.2 Leistungsbeschreibung

In der Leistungsbeschreibung hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Beschaffungsgegenstand durch Umweltkriterien zu konkretisieren. Die in der Leistungsbeschreibung definierten Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien) sind von den Bieter/-innen zu erfüllen. Dies unterscheidet sie von den Zuschlagskriterien (Bewertungskriterien). Letztere verschaffen dem/der Bieter/-in, der/die sie erfüllt, einen Vorteil bei der Angebotswertung, führen aber bei Nichterfüllung nicht automatisch zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Umweltkriterien dürfen in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden, sofern sie direkt mit den Eigenschaften des zu beschaffenden Produktes verknüpft sind (Bezug zum Auftragsgegenstand). Unzulässig sind beispielsweise allgemeine Anforderungen an die Unternehmensführung des Auftragnehmers.

Erlaubt ist, im Vergabeverfahren bestimmte Produktionsverfahren zu fordern, wenn sie dazu beitragen, das Produkt zu charakterisieren. So darf beispielsweise Strom aus erneuerbaren Energien ausgeschrieben werden und es darf auch die genaue Art der Stromproduktion genannt werden. Das Gleiche gilt für Lebensmittel aus ökologischer Landwirtschaft oder Holz aus nachweislich nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Einige umweltbezogene Aspekte sind sogar inzwischen verbindlich. So sollen nach § 4 Abs. 4 f. VgV bei der Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Waren, Geräten, Ausrüstungen oder Dienstleistungen nur solche Güter zum Einsatz kommen, die im Hinblick auf die Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau oder die höchste Energieeffizienzklasse erfüllen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Bundesverwaltung ist auch verpflichtet, nur Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu beschaffen¹¹. Außerdem müssen Bundesverwaltungen prüfen, ob Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich beispielsweise durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit oder

Verwertbarkeit auszeichnen bzw. zu schadstoffärmeren Abfällen führen¹².

3.3 Verwendung von Umweltzeichen im Vergabeverfahren

Gemäß § 8 EG Abs. 5 VOL/A bzw. § 7 EG Abs. 7 VOB/A dürfen Auftraggeber die Kriterien, die bestimmte Umweltzeichen fordern, dazu nutzen, Leistungs- und Funktionsanforderungen zu definieren. So können sie beispielsweise formulieren, dass ein Produkt aus einem bestimmten Material (z. B. Holz statt Plastik) bestehen soll oder bestimmte Chemikalien nicht enthält.

Es dürfen im Rahmen öffentlicher Auftragsvergabe nur solche Umweltzeichen angewandt werden, die geeignet, wissenschaftlich begründet, transparent erarbeitet und allgemein zugänglich sind¹³. Umweltzeichen wie beispielsweise der Blaue Engel und das EU Ecolabel erfüllen diese Voraussetzungen.

Nicht zulässig ist allerdings, zur Beschreibung einer Leistung pauschal auf die Anforderungen eines Umweltzeichens zu verweisen. Beschaffer/-innen müssen sich daher die Anforderungen genau ansehen, die ein Umweltzeichen aufstellt und diese in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen benennen. Nach Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien (2014/24/EU und 2014/25/EU) in nationales Recht ist hier allerdings eine Änderung zu erwarten (s. Kap. 3.8).

Lässt ein Auftraggeber ein Umweltzeichen als Nachweis zu, so hat er in den Vergabeunterlagen ausdrücklich auch jedes andere geeignete Beweismittel (z. B. Prüfberichte anerkannter Stellen) als Nachweis anzuerkennen.

3.4 Eignungsprüfung

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen die Anforderungen an die Bieter/-innen selbst festlegen. Geprüft wird, ob die Bieter/-innen die nötige Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzen und (rechtlich) zuverlässig sind. Der Verstoß gegen ein

11 Gemeinsamer Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten der Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie; für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 22. Dezember 2010, siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_22122010_NII4421040.htm (Stand 04.03.2015).

12 § 45 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz; siehe <https://dejure.org/gesetze/KrWG/45.html> (Stand 04.03.2015).

13 § 8 EG Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, Ausgabe 2009, siehe: <https://www.jurion.de/Gesetze/VOL/A-3/2.8> (Stand 20.02.2015).

Umweltgesetz beispielsweise stellt diese rechtliche Zuverlässigkeit in Frage.

Auftraggeber können von Bieter/-innen Referenzen über in der Vergangenheit erbrachte Leistungen fordern, z. B. bei einer Beschaffung von Ökostrom eine Referenzliste über die Belieferung vergleichbarer Kunden mit Ökostrom. Darüber hinaus ist es möglich, sich umweltrelevantes Knowhow und eine entsprechende Ausrüstung nachweisen zu lassen. Allerdings müssen diese sich konkret auf die ausgeschriebene Leistung beziehen. Allgemeine ökologische Aktivitäten dürfen nicht verlangt werden.

Bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen kann der Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit verlangen, dass das bietende Unternehmen Normen für das Umweltmanagement erfüllt, wenn diese für die Ausführung des Auftrags relevant sind¹⁴. Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS¹⁵ oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen verlangt werden.

3.5 Angebotswertung

Nach § 97 Abs. 5 GWB erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag¹⁶. Das besagt auch § 21 EG Abs. 1 VOL/A¹⁷. Nach § 19 EG Abs. 9 VOL/A¹⁸ berücksichtigt der Auftraggeber bei der Entscheidung über den Zuschlag verschiedene Kriterien, wie beispielsweise Qualität, Preis, Umwelteigenschaften, Betriebskosten und Lebenszykluskosten. Umwelteigenschaften sind auch nach § 16 EG Abs. 7 VOB/A als Zuschlagskriterium zulässig¹⁹.

Bei der Angebotswertung muss sich der öffentliche Auftraggeber nach den in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegten Zuschlagskriterien einschließlich deren Gewichtung richten. Diese müssen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium ist bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen ausdrücklich zulässig²⁰. Bundesdienststellen²¹ und Einrichtungen und Unternehmen des Landes Berlin²² sind in einem bestimmten Umfang dazu sogar verpflichtet.

Bei der Berücksichtigung der Lebenszykluskosten hat der Auftraggeber die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu beachten. Entsprechend muss er in den Vergabeunterlagen genau definieren, wie die Lebenszykluskosten ermittelt werden und auf welche Weise und mit welcher Gewichtung sie in die Angebotswertung eingehen.

Auch externe Kosten, wie CO₂-Emissionen und Schadstoffemissionen, deren Kosten nicht von der/dem Verursacher/-in, sondern der Allgemeinheit getragen werden, können im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich berücksichtigt werden, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen. Rechtliche Vorgaben zur Einbeziehung dieser Kosten gibt es bislang nur für den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen²³. Ohne solche rechtlichen Vorgaben ist eine Bewertung externer Kosten von Vergabestellen kaum zu leisten.

14 § 7 EG Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, Ausgabe 2009, siehe: <https://www.jurion.de/Gesetze/VOL/A-3/2.7> bzw. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A, Abschnitt 2 - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG (VOB/A - § 6 EG), siehe: https://dejure.org/gesetze/VOB-A/6_EG.html (Stand 20.02.2015).

15 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (EMAS III) ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009, S. 1.

16 Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - § 97 Allgemeine Grundsätze, siehe http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/_97.html (Stand 20.02.2015).

17 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), Ausgabe 2009, siehe <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand 20.02.2015).

18 Ebd.

19 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A § 16 EG Prüfung und Wertung der Angebote, siehe: http://dejure.org/gesetze/VOB-A/16_EG.html (Stand 20.02.2015).

20 § 19 EG Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, Ausgabe 2009, siehe: <https://www.jurion.de/Gesetze/VOL/A-3/2.19> (Stand 20.02.2015).

21 Artikel 1, 2 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen (AVV-EnEff), siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_17012008_IB3.htm (Stand 20.02.2015).

22 Berliner Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU), 2012, siehe: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf> (Stand 20.02.2015).

23 Anlage 3 zur VgV, siehe: http://dejure.org/gesetze/VgV/Anlage_3.html, bzw. Anhang 4 zur SektVO, siehe: <http://www.gesetze-im-internet.de/sectvo/BjNR311010009.html> (Stand 20.02.2015).

3.6 Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, ist die Öffnung für sogenannte Nebenangebote.

Bieter/-innen können damit zum Beispiel neueste umwelttechnische Varianten anbieten, über die Auftraggeber unter Umständen noch gar nicht informiert sind.

Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein/eine Bieter/-in mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Leistungen abweicht. Eine Abgabe von Nebenangeboten ist nur zulässig, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich zugelassen wurde und in den Vergabeunterlagen angegeben ist.

Die Wertung von Nebenangeboten ist nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber in seiner Ausschreibung neben dem Preis weitere Wertungskriterien definiert hat²⁴. Für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte müssen in der Ausschreibung Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein²⁵.

3.7 Auftragsausführungsbestimmungen

Umweltaspekte können auch bei der Auftrags Erfüllung eine Rolle spielen. Zu beachten ist dabei § 97 Abs. 4 S. 2 GWB. Umweltbezogene Anforderungen zur Auftragsausführung, beispielsweise an die Lieferung der Waren oder die Rücknahme von Produktverpackungen, können dann gestellt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Im Bereich der Bau- und Dienstleistungen kommen Anforderungen in Betracht, die den Transport der Waren und Werkzeuge betreffen, die Dosierung von Putzmitteln bei der Reinigung öffentlicher Gebäude oder die Schulung von Mitarbeiter/-innen für die Nutzung von Beleuchtungs- und Klimaanlageanlagen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber/-innen und Bieter/-innen diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber/-innen und Bieter/-innen in der EU deshalb nicht liefern können.

3.8 Ausblick

Mit der Umsetzung der drei neuen EU-Vergaberichtlinien (der sog. „Klassischen“ EU-Vergaberichtlinie²⁶, der „EU-Sektorenrichtlinie“²⁷ und der Richtlinie über die Konzessionsvergabe²⁸) in nationales Recht sollen Vergabeverfahren deutlich vereinfacht, der Verwaltungsaufwand für Anbieter reduziert und größere Rechtssicherheit für Beschaffer/-innen gewonnen werden²⁹. Außerdem wird die Einbeziehung von Umweltzeichen im Vergabeverfahren zukünftig vermutlich erheblich vereinfacht werden. Denn nach Artikel 43 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 61 der Richtlinie 2014/25/EU dürfen Auftraggeber dann bestimmte Gütezeichen (zum Beispiel Blauer Engel und EU Ecolabel) unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich verlangen. Sie sind in diesem Fall aus Gleichbehandlungsgründen jedoch verpflichtet, alle Gütezeichen als Nachweis zu akzeptieren, „die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gleichwertige Gütezeichen-Anforderungen erfüllen“³⁰. Legt ein/eine Bieter/-in somit ein anderes als das vom Auftraggeber verlangte Gütezei-

24 (BGH) 07.01.2014 (X ZB 15/13), siehe: <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=07.01.2014&Aktenzeichen=X%20ZB%2015/13> (Stand 20.02.2015).

25 § 9 EG Abs. 5 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, Ausgabe 2009, siehe: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (Stand 20.02.2015). Dies entspricht dem § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A, siehe: <http://dejure.org/gesetze/VOB-A/8.html> (Stand 20.02.2015).

26 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0024> (Stand 20.02.2015).

27 Richtlinie 2014/25/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0025> (Stand 20.02.2015).

28 Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0023> (Stand 20.02.2015).

29 Umweltbundesamt (Hrsg.): Neue EU-Richtlinien für das Vergaberecht beschlossen - Regelungen mit Umweltbezug auch für die nationale Umsetzung wichtig, siehe: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/sonstiges_vergaberecht_komplett_25_4_2014_neu.pdf (Stand 20.02.2015).

30 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, Artikel 43, Absatz 1, Abschnitt 3, siehe: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0024>. (Stand 20.02.2015).

chen vor, steht der Auftraggeber auch zukünftig vor dem Problem, die Gleichwertigkeit des vom/von der Bieter/-in vorgelegten Gütezeichens zu bewerten. In

jedem Fall muss die Umsetzung in nationales Recht abgewartet werden³¹.

4 Integration in die Vergabepaxis

Für den Einkauf umweltfreundlicher Produkte brauchen Beschaffer/-innen zuallererst ein klares Bekenntnis der politischen Entscheidungsträger/-innen zu dieser Form von Beschaffung. Dies kann zum Beispiel die Landesregierung, der/die Bürgermeister/-in einer Kommune, der/die Verwaltungsleiter/-in oder die Kommunalvertretung als Ganzes sein. Ein entsprechendes Bekenntnis sollte am besten schriftlich festgehalten werden, zum Beispiel in Form einer Beschaffungsrichtlinie, eines Runderlasses, einer Verwaltungsvorschrift oder einer Dienstanweisung.

Vorgaben zur umweltfreundlichen Beschaffung lassen sich oft auch in bestehende Vorschriften integrieren. Darüber hinaus sollten auch die eigentlichen Bedarfsträger/-innen frühzeitig eingebunden werden.

4.1 Umsetzung

Umweltfreundliche Beschaffung ist ein wichtiger Bestandteil bei der Ausrichtung öffentlicher Einrichtungen an Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten insgesamt. Wenn ein derartiges Gesamtkonzept vorhanden oder vorgesehen ist, sollte sie darin mit berücksichtigt werden. Ein Beispiel wäre die Integration umweltfreundlicher Beschaffung in den Aktionsplan für nachhaltige Energie, den Kommunen aufstellen müssen, die den Konvent der Bürgermeister unterzeichnet und sich damit verpflichtet haben, die EU-2020-Klimaschutzziele zu überbieten³².

Auch bei der Teilnahme an einem Umweltmanagementsystem, zum Beispiel EMAS³³ oder ISO 14001³⁴, ist die umweltfreundliche Beschaffung ein wichtiger Teilaspekt und bleibt damit stets im Blickpunkt.

Darüber hinaus ist in den meisten Fällen eine Zentralisierung der Beschaffung hilfreich. Umweltgesichtspunkte lassen sich leichter umsetzen, wenn das entsprechende Wissen umfassend und zentral an einer Stelle aufgebaut wird. Durch größere Einkaufsmengen lassen sich in vielen Fällen außerdem günstigere Preise erzielen.

Als Einstieg in eine solche Zentralisierung bietet sich eine Datenerhebung an, bei der das Einkaufsvolumen, die Art der Produkte und die Art der Vergabe (zum Beispiel freihändig oder EU-weite Ausschreibungen) in jeder Beschaffungsstelle erfasst werden. Daraus lässt sich dann ein Plan entwickeln, welche Produkte und Dienstleistungen künftig zentral beschafft werden sollten und welche bei den einzelnen Beschaffungsstellen verbleiben (z. B. Spezialbedarf oder Beschaffungen < 500 Euro).

Eine zentrale Beschaffung sollte technisch so ausgestattet werden, dass die dezentralen Beschaffungsstellen bzw. Bedarfsträger/-innen einen einfachen Zugang zu den Waren erhalten, beispielsweise über eine Bestellsoftware. Diese sollte über eine Möglichkeit zur Auswertung der Bestellvorgänge verfügen, um das spätere Controlling zu erleichtern.

Beschaffung sollte aber auch als interdisziplinärer Arbeitsbereich verstanden werden, in dem rechtliche, ökologische und fachbereichsspezifische Kompetenzen gebündelt werden. So werden in Bremen die zentralen Beschaffungsstellen in Bezug auf Umweltkriterien in Ausschreibungen vom Umweltressort unterstützt³⁵.

31 Weitere Informationen zu Umweltaspekten im Legislativpaket Vergaberecht der EU sind zu finden unter: Umweltbundesamt (Hrsg.): Neue EU-Richtlinien für das Vergaberecht beschlossen - Regelungen mit Umweltbezug auch für die nationale Umsetzung wichtig, siehe: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/neue-eu-richtlinien-fuer-das-vergaberecht> (Stand 20.02.2015).

32 Konvent der Bürgermeister – für lokale nachhaltige Energie, siehe: http://www.konventderbuergemeister.eu/index_de.html (Stand 20.02.2015).

33 Siehe: <http://www.emas.de/> (Stand 20.02.2015).

34 Siehe <http://www.14001news.de/> (Stand 30.03.2015)

35 Service- und Kompetenzzentrum Kommunalen Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.): Klimaschutz & Beschaffung: Praktische Ansätze für Kommunen zur Förderung einer klimafreundlichen Beschaffung, 2014, siehe: http://kommunen.klimaschutz.de/fileadmin/difu_upload/pdf/Publikationen_eigene/Themenheft_Beschaffung_barrierefrei.pdf (Stand 20.02.2015).

Es bietet sich an, eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe aus Mitarbeiter/-innen verschiedener Verwaltungseinheiten zu bilden. Zu dieser sollten die Bedarfsträger/-innen sowie die Beschaffer/-innen und die Verantwortlichen für Klimaschutz- und Energiefragen, insbesondere Umweltmanagementbeauftragte, gehören. In einer solchen Arbeitsgruppe können künftige Ziele für die Beschaffung, die Verantwortlichkeiten, Zeitpläne, möglicherweise notwendige juristische Beratung und die Berichtspflichten festgelegt werden, zum Beispiel in Form eines internen Arbeitsplanes.

Im Sinne der bereits erwähnten Studie „Kommunale Beschaffung im Umbruch“ des Instituts für den öffentlichen Sektor e.V. und die Unternehmensberatung KPMG³⁶ ist eine Neudefinition der Rolle der Beschaffer/-innen sinnvoll. Diese sollten nicht „nur“ als reine Bestellabwickler/-innen agieren, sondern auch als wichtige Stellschraube in übergeordnete Planungs- und Budgetierungsphasen eingebunden sein und als innovationstreibende Stelle zur Erreichung strategischer Ziele beitragen.

Darüber hinaus können Beschaffer/-innen mit Managementsystemen wie Controlling oder Benchmarking dazu beitragen, Kosten zu sparen, Umweltentlastungspotenziale zu erschließen, Schwachstellen bei der Vergabe aufzuspüren und sie insgesamt ökonomischer, ökologischer und transparenter zu gestalten. Hierfür können die beschafften Güter beispielsweise mit Blick auf die von ihnen verursachten CO₂-Emissionen, Energie- oder auch Wartungskosten verglichen werden.

Als Einstieg in die umweltfreundliche Beschaffung empfiehlt es sich, nur eine Auswahl von Produktgruppen in den Fokus zu nehmen. Das können Produktgruppen sein, bei denen die Umweltauswirkungen klar ersichtlich sind oder für die es ein breites Angebot von umweltgerechten Alternativen am Markt gibt (zum Beispiel Recyclingpapiere). Nach dem Sammeln erster Erfahrungen wird die Produktpalette dann stetig ausgeweitet. Hilfreich können Bedarfs-

trägerkonferenzen sein, wie sie seit einigen Jahren routinemäßig und erfolgreich in Hamburg praktiziert werden. Hier können die einzelnen Bedarfsträger/-innen ihre Bedarfe kommunizieren und auf mögliche Erfahrungen und Neuentwicklungen hinweisen. Solche Bedarfsträgerkonferenzen tragen dazu bei, die Akzeptanz einer zentralen Beschaffung zu steigern. Regelmäßige Workshops zum Thema umweltfreundliche Beschaffung können darüber hinaus das Bewusstsein der Beschaffer/-innen für Nachhaltigkeit schärfen.

Denkbar ist auch, dass Beschaffer/-innen dem Hamburger Beispiel folgend routinemäßig Informationsveranstaltungen, sogenannte „Interessentenkonferenzen“ anstoßen, bei denen potenzielle Bieter/-innen umweltfreundliche Produkte vorstellen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können wiederum in die Bedarfsplanung einfließen. Die Bieter/-innen können hier auch die Gelegenheit erhalten, sich zu Vertragsbedingungen, zu Losgrößen und -zuschnitten oder zu einzelnen Produkteigenschaften zu äußern. Dies trägt zur höheren Marktakzeptanz für kommende Ausschreibungen bei. Dabei muss die Vergabestelle nicht fürchten, mit dem Vergaberecht in Konflikt zu geraten, solange sie einen möglichst umfangreichen Interessentenkreis an einer solchen Konferenz beteiligt, ein detailliertes Protokoll verfasst und dieses mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.

Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Netzwerktreffen und Online-Foren wie das Deutsche Vergabernetzwerk³⁷ oder das Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk³⁸ bietet Beschaffer/-innen die Möglichkeit, stets die neuesten Entwicklungen im Blick zu behalten und von den Erfahrungen anderer zu profitieren.

Daneben ist die Schulung der betroffenen Mitarbeiter/-innen wichtig. Bei der Entwicklung von Schulungskonzepten und Schulungsmaterialien können online verfügbare Materialien³⁹ genutzt werden. Alternativ gibt es Schulungsangebote zur umweltfreundlichen Beschaffung, beispielsweise bei der

36 Institut für den öffentlichen Sektor e.V. und KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.): Kommunale Beschaffung im Umbruch – Studie, 2013, siehe: http://www.publicgovernance.de/docs/Studie_Kommunale_Beschaffung_im_Umbruch.pdf (Stand 20.02.2015).

37 Deutsches Vergabernetzwerk (DVNW), siehe: <http://www.dvnw.de> (Stand 20.02.2015).

38 Verwaltungs- und Beschaffernetzwerk – Das Informationsnetzwerk der öffentlichen Verwaltung, siehe: <http://www.vubn.de> (Stand 20.02.2015).

39 Siehe: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/umweltfreundliche-beschaffung-in-ihrer-institution> (Stand 20.02.2015).

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums. An diese können sich Beschaffer/-innen auch persönlich mit Detailfragen wenden⁴⁰.

4.2 Kommunikation nach außen

Umweltfreundliche Beschaffung bietet gute Möglichkeiten für das Eigenmarketing von Ministerien, Behörden, Kommunen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie kann als zusätzlicher Imagefaktor in der Selbstdarstellung verwendet werden („besonders umweltfreundliche Kommune“) und bei Bewerbungen um Auszeichnungen und Preise einfließen, z. B. bei Wettbewerben wie dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis oder zum kommunalen Klimaschutz.

Öffentliche Einrichtungen haben darüber hinaus eine

Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürger/-innen. Sie können diese dazu nutzen, noch mehr Menschen zum Einkauf umweltfreundlicher Produkte zu bewegen. Unternehmen können von der öffentlichen Hand lernen, dass der Einkauf umweltfreundlicher Produkte auch und gerade in größeren Stückzahlen möglich, qualitativ hochwertiger, kostensparend und imagefördernd sein kann.

Neben klassischer Pressearbeit und Selbstdarstellung beispielsweise auf der stadteigenen Webseite und in Flyern bietet sich eine Einbindung in Netzwerke wie das „NETZWERK Ressourceneffizienz – NeRes“⁴¹ oder den Verband „ICLEI- Local Governments for Sustainability“⁴² an. Dies erhöht die Bekanntheit der Aktivitäten der eigenen Kommune und schafft Zugang zu weiteren Umsetzungsideen und Best-Practice-Beispielen in anderen Städten und Gemeinden.

Praxisbeispiel: Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont beschloss 2012, dass bis zum Jahr 2020 alle Ausschreibungen im Landkreis ökologisch nachhaltig zu gestalten sind. Im April 2013 trat dazu eine Dienstanweisung in Kraft⁴³. Seither sind im Rahmen der geltenden Vergaberichtlinien Umweltschutzaspekte und Gesichtspunkte der Energieeffizienz grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für die Bereiche Bau und die Modernisierung von Gebäuden und technischen Anlagen, die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, Energie, Papier, Kopierer, Drucker, Möbel, Reinigungsprodukte und Fahrzeuge und Verkehrsdienstleistungen.

Darüber hinaus müssen Holzprodukte aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen, der Strom muss aus regenerativen Quellen stammen und atomstromfrei sein, Papierprodukte müssen aus Recyclingpapier bestehen.

Die Beschaffung ist in Hameln-Pyrmont weiterhin dezentral organisiert. Die Dienstanweisung ist gekoppelt mit einem entsprechenden Intranet-Angebot des Landkreises, in dem die Beschaffer/-innen wichtige Ansprechpartner/-innen innerhalb der Kommunen und in Nachbarkommunen sowie Links finden können.

Bei einer Beschaffung von 220 TFT-Monitoren wurde so im Jahr 2012 die Energieeffizienz in die Ermittlung der Gesamtkosten mit einbezogen. Aus diesem Grund wurde nicht nur der Anschaffungspreis gewertet, sondern auch der realistische Stromverbrauch über eine Nutzungsdauer von vier Jahren. Die beschafften Monitore verursachen rund ein Drittel weniger Stromkosten als besonders energieintensive, ebenfalls im Beschaffungsprozess angebotene Geräte.

Kontakt:

Ilka Jentsch

Tel. 05151 | 903-1406

E-Mail: ilka.jentsch@hameln-pyrmont.de

40 Siehe: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html (Stand 20.02.2015).

41 Netzwerk Ressourceneffizienz, siehe: <http://www.neress.de/startseite.html> (Stand 20.02.2015).

42 ICLEI – Local Governments for Sustainability, siehe: <http://www.iclei-europe.org/> (Stand 20.02.2015).

43 Siehe: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/379/dokumente/dienstanweisung_zur_einfuehrung_einer_nachhaltigen_beschaffung.pdf (Stand 20.02.2015).

5 Zusammenfassung

Mit umweltfreundlicher Beschaffung üben öffentliche Institutionen eine Vorbildfunktion gegenüber Bürger/-innen sowie Unternehmen aus und tragen dazu bei, nationale und internationale Ziele in Bezug auf die Schonung des Klimas und Energieeffizienz zu erreichen. Diese Effekte können für die Kommunikation und die Selbstdarstellung dieser Institutionen nach innen und nach außen genutzt werden. Auch lassen sich durch umweltfreundliche Beschaffung (insb. bei Einbeziehung der Lebenszykluskosten) in vielen Fällen Kosten sparen.

Für die Berücksichtigung von Umweltaspekten in Vergabeverfahren stehen öffentlichen Auftraggebern verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Sie können in die Bedarfsermittlung, in die Auswahl des Auftragsgegenstandes, in die Leistungsbeschreibung, in Nebenangebote, bei der Eignungsprüfung und der Angebotswertung mit einfließen sowie bei der Ausführung des Auftrages einfordert werden.

Umweltfreundliche Beschaffung ist vor allem dann gut umsetzbar, wenn sich die Entscheidungsträger/-innen, zum Beispiel Verwaltungsspitze oder Stadtrat klar dazu bekennen und auch frühzeitig die Bedarfsträger/-innen und die Verantwortlichen für Umweltschutz- und Energiefragen einbezogen werden. Um den Effekt, den Beschaffung im Bund, in den Ländern und Kommunen für die Erreichung von Umweltschutzziele leisten kann, zu verstärken, bietet es sich an, Beschaffungsstellen nicht in der Funktion der reinen „Bestellungsabwicklung“ zu sehen, sondern auch als wichtige Stellschraube in übergeordnete Planungs- und Budgetierungsphasen sowie als Innovationstreiber zur Erreichung strategischer Ziele einzubinden.

6 Weiterführende Informationen

Internetseiten:

Themenportal des Umweltbundesamtes zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, verfügbar unter: www.beschaffung-info.de (Stand 20.02.2015).

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung - Portal für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern, verfügbar unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html (Stand 20.02.2015).

Kompetenzzentrum innovative Beschaffung des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie), verfügbar unter: <http://de.koinno-bmwi.de/> (Stand 20.02.2015).

Informationsangebot der Europäischen Kommission zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, inkl. Empfehlungen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm (Stand 20.02.2015).

Publikationen:

Umweltbundesamt (Hrsg.): Ratgeber Energieeffiziente öffentliche Beschaffung, 2014, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energieeffiziente-oeffentliche-beschaffung> (Stand 20.02.2015).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung, 2014, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-auf-dem-gebiet-der> (Stand 20.02.2015).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.): Impulse für mehr Innovationen im öffentlichen Beschaffungswesen, 2014, verfügbar unter: <http://www.koinno-bmwi.de/de/information/publikationen/impulse-fur-mehr-innovationen-im-offentlichen-beschaffungswesen> (Stand 20.02.2015).

Allianz für nachhaltige Beschaffung (Hrsg.): Leitfaden ressourceneffiziente Beschaffung, 2014, verfügbar unter: http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/LF_Ressourceneffizienz_02_2014.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (Stand 20.02.2015).

Institut für den öffentlichen Sektor e.V. und KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Hrsg.): Kommunale Beschaffung im Umbruch – Studie, 2013, verfügbar unter: http://www.publicgovernance.de/docs/Studie_Kommunale_Beschaffung_im_Umbruch.pdf (Stand 20.02.2015).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, 2014, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche-0> (Stand 20.02.2015).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Neue EU-Richtlinien für das Vergaberecht beschlossen – Regelungen mit Umweltbezug auch für die nationale Umsetzung wichtig, 2014, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/neue-eu-richtlinien-fuer-das-vergaberecht> (Stand 20.02.2015).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 1 – Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, 2015, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-1>.

Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 2 - Rechtliche Grundlagen der umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, 2015, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2>.

Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 3 - Einführung in die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen, 2015, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-3>.



Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 4 - Strategische Marktbeobachtung und -analyse, 2015, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-4>.

Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 5 - Einführung in die Berechnung von Lebenszykluskosten und deren Nutzung im Beschaffungsprozess, 2013, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-5> (Stand 20.02.2015).

Umweltbundesamt (Hrsg.): Umweltfreundliche Beschaffung: Schulungsskript 6 - Hemmnisanalyse für eine umweltfreundliche Beschaffung mittels Selbstevaluations-Tool, 2013, verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-6> (Stand 20.02.2015).



► **Diese Broschüre als Download**
Kurzlink: bit.ly/1UGEv63

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt